

STIPENDIENREGELUNG

Grundsätze

- Unsere Musikschule möchte möglichst vielen Schülerinnen und Schüler ermöglichen, bei uns den Musikunterricht zu besuchen. Dies soll nicht an den finanziellen Mitteln der Eltern scheitern. Darum werden Stipendienbeiträge erteilt.
- Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht vorbereitet und regelmässig zu besuchen.
- Für Verlängerungen der Musikstunden gibt es keine Stipendien.
- Stipendien werden nur für ein Fach pro Person ausgerichtet.
- Es werden nur Kinder und Jugendliche unterstützt, welche in den Genuss des subventionierten Tarifs kommen
- Ein grundsätzlicher Anspruch auf Schulgeldermässigung besteht nicht.

Was muss eingereicht werden?

1. Schriftliches Gesuch an die Schulleitung.
2. Fristen für die Gesuchstellung: 01. Juni für das 1. Semester des Schuljahres
01. Dezember für das 2. Semester des Schuljahres
Gesuche, welche verspätet oder unvollständig eingereicht werden, können für das bevorstehende Semester nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Die neueste Steuerrechnung (provisorisch oder definitiv) sowie die letzte definitive Steuerrechnung. Die definitive Steuerrechnung muss unmittelbar nach Erhalt der Musikschule eingereicht werden.
4. Stipendengesuche gelten für ein Schuljahr und müssen jedes Schuljahr neu bis spätestens 1. Juni eingereicht werden. Stipendien werden nicht automatisch verlängert.

Wer entscheidet über die Bewilligung?

- Die Schulleitung der Musikschule.

Bedingungen und Bemessung der Beiträge nach Steuerrechnung:

Steuerbares Einkommen (gesamt) in Franken		Reduktion des Schulgeldes in %
von	bis	
0	30'000	80
30'001	33'000	70
33'001	36'000	60
36'001	39'000	50
39'001	42'000	40
42'001	46'000	30
46'001	52'000	20

Beträgt das steuerbare Vermögen mehr als Fr. 80'000.-, werden 10% des Vermögens zum Einkommen dazugerechnet.

Bei Quellensteuer wird 60% des Bruttolohnes gerechnet. Es müssen alle Lohnausweise eingereicht werden. Das Vermögen muss ebenfalls deklariert werden, es gilt die obige Berechnungsform.

Ergänzung: Leben unverheiratete Elternteile in Familiengemeinschaft, werden die Jahreseinkommen beider Partner wie bei Verheirateten zusammengerechnet.

Wird eine Bestätigung über den Sozialhilfebezug der Gemeinde Wädenswil oder Richterswil beigelegt, wird ein Stipendium von 80% gewährt.

Rekurse

- Letzte Rekursinstanz ist der Vorstand der MSWR.

Gültig ab 10. Juli 2023, ergänzt am 18. März 2024